presserat

Angeklagter vergiftet sich im Gerichtssaal

Zeitung zeigt Video mit vielen Wiederholungen des Geschehenen

Der Ex-General Slobodan Praljak steht wegen Kriegsverbrechen vor Gericht. Während der Urteilsverkündung schluckt er Gift, bricht zusammen und stirbt wenig später im Krankenhaus. Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet über den Fall und stellt die Frage, wie der rund um die Uhr bewachte Bosnier an das Gift gelangen konnte. Zum Artikel gestellt wurde unter anderem ein Video, das mittlerweile nicht mehr im Netz steht. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Einbindung des Videos, das ohne Vorwarnung und ohne Altersfilter einen Suizid zeige. Kinder hätten so leichten Zugang zu dem Video. Der Chefredakteur der Zeitung beruft sich in seiner Stellungnahme auf das große öffentliche Interesse an dem Suizid des Kriegsverbrechers Praljak im Gerichtssaal des internationalen Kriegsverbrecher-Tribunals in Den Haag. Dementsprechend hätten alle Medien, so auch seine Zeitung, den Moment der Gifteinnahme gezeigt. Die gesamte Urteilsverkündung einschließlich der Gifteinnahme sei zuvor live im Fernsehen zu sehen gewesen. In dem kritisierten Video seien weder das Sterben noch der Tote gezeigt worden.

Ziffer 11 des Pressekodex sagt aus, dass die Presse auf unangemessen sensationelle Darstellungen von Gewalt, Brutalität und Leid verzichtet. Diesen presseethischen Grundsatz hat die Zeitung verletzt, weshalb der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung ausspricht. Dem zutreffenden Argument, das Video sei aufgrund des außergewöhnlichen Vorgangs ein Dokument der Zeitgeschichte, setzt das Gremium die Kritik an der unangemessenen Aufmachung des Videos entgegen: Die Art des Schnitts, die wiederholt sichtbare Einnahme des Gifts, der dramatisierende Zoom auf das Gesicht des Angeklagten und die Länge der gezeigten Ausschnitte insgesamt sind unangemessen sensationell in der Art der Darstellung des Geschehenen.

Aktenzeichen:1047/17/2
Veröffentlicht am: 01.01.2018
Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: Missbilligung